
Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Steigholz“ mit 6. Änderung des Bebauungsplanes „Altfeldweg“ und 3. Änderung des Bebauungsplanes „Altfeldweg II“ für jeweils einen Teilbereich, mit integrierter Grünordnung der Gemeinde Euerbach, Gemeindeteil Euerbach

- beschleunigtes Verfahren gem. § 13b BauGB zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen

BEKANNTMACHUNG
des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Euerbach hat mit Beschluss vom 18.10.2022, den gemäß § 13b BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellten Bebauungsplan „Am Steigholz“ mit 6. Änderung des Bebauungsplanes „Altfeldweg“ und 3. Änderung des Bebauungsplanes „Altfeldweg II“ für jeweils einen Teilbereich, mit integrierter Grünordnung, als Satzung beschlossen. Der Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung im Rathaus der Gemeinde Euerbach, Rathausplatz 1, 97502 Euerbach, während der allgemeinen Dienststunden:

Montag, Mittwoch bis Freitag	08.15 Uhr – 12.00 Uhr
Dienstag	09.00 Uhr – 12.00 Uhr
Montag und Donnerstag	13.00 Uhr – 17.00 Uhr
Dienstag und Mittwoch	13.00 Uhr – 15.00 Uhr

und nach Vereinbarung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Ergänzend wird gemäß § 10a Abs. 2 BauGB der Bebauungsplan mit der Begründung zur Einsicht auf der Homepage der Gemeinde Euerbach unter <https://euerbach.de/buergerservice/bauleitplanung.html> ins Internet eingestellt.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und,
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Euerbach geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.



▪ Bautechnik - Kirchner ▪
Planungsbüro für Bauwesen

2

Raiffeisenstraße 4 ▪
97714 Oerlenbach ▪
Tel.: 09725 / 89493-0 ▪
mail@bautechnik.kirchner.de ▪
www.bautechnik-kirchner.de ▪

Euerbach, 21.11.2022

Gez.

Simone Seufert
1. Bürgermeisterin
GEMEINDE EUERBACH